

§ 2.

Abweichungen von den Vorschriften des § 1 bedürfen des Einverständnisses der Polizeibehörde.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100,— *R.M.*, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen, angedroht.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Die hauptpolizeilichen Bestimmungen für die Stadt Marne vom 26. November 1930 — Kreisblatt 1930, Seite 228 — treten beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung außer Kraft.

Melldorf, den 23. April 1937.

Der Landrat.

490.

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rendsburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem unterzeichneten Landrat mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Lohes-Föhnden, Kartenblatt 3, Parzellen 3 bis 12, 17/2; Kartenblatt 4, Parzellen 36/32, 39/32, Teilparzelle 40/32; Kartenblatt 5, Teilparzelle 49/10; Kartenblatt 7 Teilparzelle 154/22 (Hoher Berge) werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind; die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

Rendsburg, den 5. Mai 1937.

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde.

491.

Berichtigung.

Im Amtsblatt Stück 19/1937 auf Seite 158 im § 17 muß es hinter dem 2. Absatz heißen:

statt „Kremsmoor“ — „Kronsmoor“,

im selben Absatz unter Westermoor muß die Unterschrift statt „Holt“ richtig „Hölk“ heißen.

Westermoor, den 21. Mai 1937.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

492.

Polizeiverordnung

über die Straßenreinigung in der Stadt Elmshorn.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird mit Zustimmung des Leiters der Gemeinde für die Stadt Elmshorn folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Elmshorn gelegenen, überwiegend dem inneren Verkehr der Stadt dienenden öffentlichen Straßen sind an jedem Mittwoch und Sonnabend und an jedem Tag vor einem Festtag bis 18 Uhr zu reinigen. Bei außergewöhnlicher Verunreinigung sind die Straßen auch in der Zwischenzeit zu reinigen. Der zusammengelegte Schmutz ist sofort von der Straße zu entfernen. Zum Reinigen der Straße gehört auch das Entfernen von Gras und Unkraut.

§ 2.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung erstreckt sich auf alle Bestandteile und Zubehörungen der öffentlichen Straßen (Straßendamm, Bürgersteige und sonstige Fußwege, Rinnsteine, Seitengräben, Böschungen usw.). Sie geht bis zur Mitte der öffentlichen Straße, wenn auf der anderen Seite ein nach dieser Verordnung zur polizeimäßigen Reinigung verpflichteter Anlieger vorhanden ist, sonst umfaßt sie die ganze Breite der Straße.

Auf öffentlichen Plätzen beschränkt sich die Verpflichtung auf den Bürgersteig, den Rinnstein und den Fahrdamm in einer Tiefe von 4 m.

Bei Straßenkreuzung oder -Einkündungen verteilt sich die Reinigungspflicht gleichmäßig auf die nächstangrenzenden Anlieger.

§ 3.

Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße zur Vermeidung von Staubentwicklung vor dem Fegen mit reinem Wasser zu besprengen.

§ 4.

Bei Schneefall sind die Gehsteige sowie die Straßenrinnen in der Zeit von 8 bis 21 Uhr spätestens eine halbe Stunde nach beendetem Schneefall zu säubern. In der Nacht gefallener Schnee ist am folgenden Morgen bis 8 Uhr zu entfernen, auch wenn es dann noch weiterschneit.

Der zusammengekehrte Schnee darf nicht auf die Fahrbahn geworfen werden, sondern muß von

